

Darstellung der Verhandlungen

des

ersten westphälischen Landtags und ihrer wesentlichen Resultate.



Das allerhöchste Gesetz d. d. Berlin 27. März 1824 enthielt die besonderen Vorschriften für den ständischen Verband der Provinz Westphalen, in Folge der allgemeinen Verordnung wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der preussischen Monarchie d. d. 5. Juni 1823.

Dieser Verband umfaßte alle der Verwaltung des westphälischen Ober-Präsidiums anvertraute Landestheile — die altpreussischen Provinzen Minden, Ravensberg und Mark; das 1802 säcularisirte Erbfürstenthum Münster; den 1814 mit der preussischen Monarchie vereinigten westlichen Theil des Münsterschen, das West-Redlinghausen, Paderborn, Herzogthum Westphalen, Wittgenstein, und die kleinen Landestheile, Siegen, Dortmund, Rheda, Steinfurth, Rietberg, Anholt, Gehmen, Limburg.

Alle diese Landestheile hatten getrennt bestanden, mit eigenthümlichen Verfassungen, Interessen, auf alle hatte die Fremdherrschaft von 1806 bis 1814 zerstörend gewirkt, das Alte aufgelöst, und kein bleibendes, heilbringendes Neue gebildet. Die nachtheilige Folge der früheren Vereinzelnung war Unkunde des Gemeinschaftlichen, und aus dem Eindringen des Fremden entstand Zerrüttung alter wichtiger Verhältnisse und Unwillen der dadurch Gekränkten. Bildung der Einheit, und Heilung der geschlagenen Wunden darf man mit Zuversicht von einer väterlichen Regierung, dem treuen verständigen Sinne der Eingefessenen und von der Zeit erwarten.

Von Sr. Majestät dem Könige wurden der Ober-Präsident von Westphalen zum Landtags-Commissarius, und aus dem von den Ständen gewählten Abgeordneten der Staats-Minister Freiherr von Stein zum Landtags-Marschall, der Geheime-Rath Freiherr von Korff zu dessen Stellvertreter ernannt.

Den 29. Octob. 1826 ward der erste westphälische Provinzial-Landtag, nach vorhergegangenem Gottesdienste, feierlich in dem großen Saale des Königlichen Schlosses vom Landtags-Commissarius durch eine Rede und durch die Uebergabe der Landtags-Propositionen an den Landtags-Marschall eröffnet, der Erstere beantwortete, Leztere denen versammelten Ständen bekannt machte, worauf nach dem Antrage des Herrn Geheimen-Raths Grafen von Merveld die Einreichung einer Dank-Adresse an des Königs Majestät beschlossen wurde, für die durch die Bildung der landständischen Verfassung der Provinz erteilte segensvolle Anstalt, durch die der öffentliche Geist sich immer mehr ausbildet, die Wünsche der Einwohner der Provinz vor den Thron des Regenten gebracht, und ihre Meinungen über die ihnen mitgetheilten Gesetzentwürfe ausgesprochen werden könnten.

Dem Landtage ward vom Landtags-Marschall eine Geschäfts-Ordnung mitgetheilt, die zur vorbereitenden Bearbeitung der Propositionen erforderlichen Ausschüsse bestellt, und zu den Arbeiten übergegangen, die in zwei Haupt-Abschnitte zerfallen.

- I. Die von Sr. Majestät dem Könige dem Landtage zur Begutachtung zugewiesenen Propositionen;
- II. Gegenstände, so von dem Königlichen Ministerium dem Landtage zur Begutachtung zugestellt worden, Mittheilungen des Herrn Landtags-Commissarius, Anträge der Abgeordneten und Vorstellungen aus der Provinz.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Die von Sr. Majestät dem Könige dem Landtage zur Begutachtung zugewiesenen Propositionen.

Die erste, zweite und vierte Königliche Propositionen beziehen sich zunächst auf die mehrere Ausbildung des Ständischen Systems, durch eine im Gesetze d. d. 27. März 1824 vorbehaltene besondere Verordnung über die specielle Vertheilung der Abgeordneten (§. 4) die Größe des bei dem Stande der ländlichen Gemeinden zum passiven oder activen Wahlrecht erforderlichen Grundsteuerbetrags, (§. 12, 13) die Zahl der Wähler und Wahlformen in den Städten (§. 20) in den ländlichen Gemeinden (§. 21), die Zusammensetzung der Wahl-Bezirke für den Stand der Ritterschaft, Städte und ländlichen Gemeinden (§. 22) und endlich über die Festsetzung der Reisekosten, Tagegelder u. s. w. Ueber alle diese Gegenstände sowohl, als über den Inhalt der vorläufigen Instruction d. d. 14. November 1825, nach welcher die Wahlbezirke gebildet und die Abgeordneten vertheilt, ferner über die Aufnahme der Besitzer größerer, bisher nicht landtagsfähiger Güter, in den Stand der Ritterschaft, (Prop. II.), und die Bildung von Communal-Landtagen (Prop. IV.) hatten Sr. Königl. Majestät das Gutachtender westphälischen Landstände abzufordern geruht.

Diese waren einstimmig der Meinung, es bei dem Inhalte der alleg. Instruction in Ansehung der Wahlbezirke und Vertheilung der Abgeordneten zu belassen, da beides sich auf das Gutachten der nach Berlin zu diesem Zwecke A. 1822 Einberufenen gründe, auch die Mehrheit der zum Bericht vom Ober-Präsidio aufgeförderten